Amts der Stadt



blatt

Grimmen

26. Jahrgang

4. Ausgabe 09.08.2016

Inhaltsverzeichnis:	Seite
Verzeichnis der Wahlbezirke und Wahlräume	2
Bekanntmachung über das Recht auf Einsichtnahme in die Wählerverzeichnisse und die Erteilung von Wahlscheinen für die Landtagswahl am 4. September 2016	3- 4
Wahl zum Landtag von Mecklenburg-Vorpommern	4 - 6
Bekanntmachung des Beschlusses der Stadtvertretung vom 21.07.2016 zum Jahresabschluss 2015 des Städtebaulichen Sondervermögens der Stadt Grimmen	6
Bekanntmachung des Beschlusses der Stadtvertretung vom 21.07.2016 zum Jahresabschluss 2015 der Stadt Grimmen	7
Bekanntmachung des Beschlusses der Stadtvertretung vom 21.07.2016 zum Gesamtabschluss 2013 der Stadt Grimmen	8
Erste Änderung zum Flächennutzungsplan der Stadt Grimmen Aufstellungsbeschluss	8 - 9
Erste Änderung zum Flächennutzungsplan der Stadt Grimmen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB	9
Bebauungsplan Nr. 23 "Wohnbebauung in Jessin" der Stadt Grimmen Aufstellungsbeschluss	10
Bebauungsplan Nr. 23 "Wohnbebauung in Jessin" der Stadt Grimmen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 13a Abs. 3 Satz 1 Punkt 2 BauGB	11
Aufhebung der Außenbereichssatzung "Grellenberger Straße" der Stadt Grimmen Aufstellungsbeschluss	11 - 12
3. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 2.1 Gewerbegebiet "Am Stadtwald" der Stadt Grimmen Entwurfs- und Auslegungsbeschluss	12 - 13
3. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 2.1 Gewerbegebiet "Am Stadtwald" der Stadt Grimmen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 2 (zweiter Halbsatz) BauGB in Verbindung mit § 3 Abs. 2 BauGB	13
4. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 2.2 Gewerbegebiet "Am Stadtwald" der Stadt Grimmen Entwurfs- und Auslegungsbeschluss	14
4. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 2.2 Gewerbegebiet "Am Stadtwald" der Stadt Grimmen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 2 (zweiter Halbsatz) BauGB in Verbindung mit § 3 Abs. 2 BauGB	14 - 15
Die Stadt Grimmen gratuliert nachträglich im Monat Juni zum Geburtstag	15 - 1 <i>7</i>
Die Stadt Grimmen gratuliert nachträglich im Monat Juli zum Geburtstag	17 - 19
Die Stadt Grimmen gratuliert im Monat August zum Geburtstag	19 - 20

18507 Grimmen

Die Stadt Grimmen ist in folgende elf Wahlbezirke eingeteilt, denen die jeweils aufgeführte Wahlräume zugeordnet sind. Alle Wahlräume sind barrierefrei.

Wahlbezirk	Wahlraum	
01 Südwest 1 - Vietlipp	KiTa Spatzennest Zum Rodelberg 4 18507 Grimmen	barrierefrei
02 Südwest 2 - Innenring	GWG - Aufenthaltsraum Innenring 4 18507 Grimmen	barrierefrei
03 Südwest 3	Grundschule "Dr. Th. Neubauer" Zum Rodelberg 2 18507 Grimmen	barrierefrei
04 Südwest 4	Sonderpädagogisches Förderzentrum DrKurt-Fischer-Straße 13 18507 Grimmen	barrierefrei
05 Jessin-Grellenberg-Hohenwieden	Dorfgemeinschaftshaus Hohenwieden Hohenwieden Nr. 17 18507 Grimmen	barrierefrei
06 Tribseeser Vorstadt 1	Gymnasium Grimmen Anemonenweg 2	barrierefrei
07 Tribseeser Vorstadt 2	Regionale Schule "Robert Koch" - Mensa Straße der Befreiung 73 18507 Grimmen	barrierefrei
08 Zweendamm-Jarpenbeek	Sonderpädagogisches Förderzentrum DrKurt-Fischer-Straße 13 18507 Grimmen	barrierefrei
09 Altstadt 1 - Appelshof	Grundschule "Fr. W. Wander" Norderhinterstraße 12 18507 Grimmen	barrierefrei
10 Altstadt 2	Volkssolidarität Grimmen-Stralsund e.V Klönstuv Friedrichstraße 50 18507 Grimmen	barrierefrei
11 Stoltenhagen	Musikkindergarten Hohenwarther Straße 5 18507 Grimmen	barrierefrei



Impressum

2

Herausgegeben von der Stadt Grimmen, 18507 Grimmen, Markt 1, Telefon (038326) 470 Fax (038326) 472 55. Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf. Nachdruck nur mit Genehmigung der Stadt Grimmen.

Redaktion: Stadt Grimmen - Der Bürgermeister

Satz, Druck und Anzeigenannahme: 🕒 🛦 🗨 REMA-media.de Ihr Druck & Werbepartner

Zum Rauhen Berg 7a 18507 Grimmen

Tel.: 038326 / 404995

E-Mail: kontakt@rema-media.de

Bekanntmachung

über das Recht auf Einsichtnahme in die Wählerverzeichnisse und die Erteilung von Wahlscheinen für die Landtagswahl am 4. September 2016

Die Wählerverzeichnisse zu der oben aufgeführten Wahl für die Wahlbezirke der Stadt Grimmen werden in der Zeit vom 15. bis 19. August 2016 während der allgemeinen Öffnungszeiten in der Einwohnermeldestelle der Stadt Grimmen, Markt 1, 18507 Grimmen, für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten der Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Absatz 1 und 5 BMG eingetragen ist. Die Wählerverzeichnisse werden im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis für die betreffende Wahl eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

- Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig und unvollständig hält, kann in der Zeit vom 20. Tag bis zum 16. Tag vor der Wahl, spätestens am 19. August 2016 bis 12:00 Uhr bei der Gemeindewahlbehörde der Stadt Grimmen, Interner Service, Zimmer 307, Markt 1, 18507 Grimmen, unter Angabe der Gründe einen Antrag auf Berichtigung stellen. Der Antrag kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.
- 3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens 13. August 2016 eine Wahlbenachrichtigung. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss einen Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses stellen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann. Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.
- 4. Wahlscheine werden bei der Erfüllung der wahlrechtlichen Voraussetzungen erteilt. Wer einen Wahlschein für die Landtagswahl hat, kann an der Wahl des Landtages durch Briefwahl oder durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Wahlkreises, für den der Wahlschein ausgestellt ist, teilnehmen.
- 5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag:
 - a) eine in das Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Person;
 - b) eine nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Person,
 - aa) wenn sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 15 Abs. 3 der Landes- und Kommunalwahlordnung (bis zum 12. August 2016) oder die Antragsfrist auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses nach § 16 Absatz 1 der Landes- und Kommunalwahlordnung (bis zum 19. August 2016) versäumt hat,
 - bb) wenn ihr Wahlrecht im Berichtigungs- oder Beschwerdeverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindewahlbehörde gelangt ist.

Wahlscheine können bis Freitag, **2. September 2016, 12.00 Uhr**, bei der Gemeindewahlbehörde schriftlich oder mündlich (nicht aber telefonisch) beantragt werden.

Danach ist die Erteilung von Wahlscheinen nur noch in Ausnahmefällen möglich:

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis Samstag, **3. September 2016, 12.00 Uhr**, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Am Wahltag bis 15.00 Uhr können noch Wahlscheine beantragt werden,

 wenn Wahlberechtigte aus einem von ihnen nicht zu vertretenden Grund (siehe Nummer 5 b) nicht in das Wählerverzeichnis aufgenommen worden sind, oder wenn Wahlberechtigte den Wahlraum wegen nachgewiesener plötzlicher Erkrankung nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen können.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist.

Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

- Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte für die Landtagswahl folgende erforderliche Unterlagen für die Briefwahl:
 - einen amtlichen blauen Stimmzettel des Wahlkreises.
 - einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag und
 - einen amtlichen roten Wahlbriefumschlag mit der Anschrift der Gemeindewahlbehörde, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist.

Wenn der Wahlschein mit den Briefwahlunterlagen bei der Wahlbehörde persönlich abgeholt wird, kann gleich an Ort und Stelle gewählt werden.

Die Abholung von Wahlscheinen und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung hierzu durch Vorlage des unterschriebenen Wahlscheinantrages oder einer gesonderten schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person

Die bevollmächtigte Person darf nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertreten. Dieses hat sie der Gemeindebehörde schriftlich zu versichern, bevor sie die Unterlagen erhält.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit den Stimmzetteln und dem unterschriebenen Wahlschein der Landtagswahl so rechtzeitig an die auf dem Wahlbrief angegebene Stelle absenden, dass dieser dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht.

Wahlbriefe in den amtlichen roten Wahlbriefumschlägen, die innerhalb der Bundesrepublik Deutschland bei der Deutschen Post AG aufgegeben werden, müssen vom Wähler nicht freigemacht werden, solange keine besondere Versendungsform gewählt wird.

Wahlbriefe können auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Grimmen, 17, Juni 2016



Die Gemeindewahlbehörde

Wahlbekanntmachung

Wahl zum Landtag von Mecklenburg-Vorpommern

Datum von 8.00 bis 18.00 Uhr am 04. September 2016

1. Die Gemeinde

Name **Stadt Grimmen**

ist in

Anzahl 11

Wahlbezirke eingeteilt.

Datum

13. August 2016

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten spätestens am übersandt werden bzw. worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Alle Wahlräume sind barrierefrei zugänglich.

2. Der Briefwahlvorstand tritt zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um

Uhrzeit 15:30 Uhr im

Bezeichnung und Anschrift

Saal des Rathauses der Stadt Grimmen, Markt 1, 18507 Grimmen

zusammen.

3. Jede Wählerin und jeder Wähler hat zur Landtagswahl zwei Stimmen: eine Erststimme für die Wahl der oder des Wahlkreisabgeordneten und eine Zweitstimme für die Wahl einer Landesliste.

Der linke Teil des Stimmzettels enthält für die Wahl im Wahlkreis die Namen der Bewerberinnen und Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge und rechts davon einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der rechte Teil des Stimmzettels enthält für die Wahl nach Landeslisten die Bezeichnung der Parteien und ihre Kurzbezeichnungen sowie jeweils die Namen der ersten fünf Bewerberinnen oder Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links davon einen Kreis für die Kennzeichnung.

Die Wahlberechtigten geben ihre zwei Stimmen in der Weise ab, dass sie auf dem linken und auf dem rechten Teil des Stimmzettels jeweils durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich machen, welchem Wahlvorschlag die Stimme gelten soll.

4. Wahlberechtigte können in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen sind.

Die Wahlberechtigten sollen zur Wahl ihre Wahlbenachrichtigung mitbringen. Sie haben auf Verlangen des Wahlvorstandes einen amtlichen Lichtbildausweis (z.B. Personalausweis, Führerschein, Reisepass) vorzulegen.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln, die im Wahlraum ausgehändigt werden.

Zur Kennzeichnung des Stimmzettels muss eine Wahlzelle des Wahlraumes oder ein dafür bestimmter Nebenraum einzeln aufgesucht werden. Der Stimmzettel ist in gefaltetem Zustand so in die Wahlurne zu legen, dass die Kennzeichnung von Umstehenden nicht erkannt werden kann.

5. Wahlberechtigte, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl durch Briefwahl teilnehmen oder für die Stimmabgabe einen beliebigen Wahlraum in dem Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist, aufsuchen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss den Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

Wer mit dem Wahlschein in einem Wahlraum des Wahlkreises wählen will, muss neben einem amtlichen Lichtbildausweis (z.B. Personalausweis, Führerschein, Reisepass) den Wahlschein und den Stimmzettel aus den Briefwahlunterlagen mitbringen und erhält im Wahlraum gegen Abgabe des mitgebrachten Stimmzettels einen neuen Stimmzettel.

6. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Der Zutritt zum Wahlraum ist während der Wahlzeit und während der Auszählung jederzeit möglich, soweit die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl nicht beeinträchtigt wird. Während der Wahlzeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude jede Beeinflussung der Wahlberechtigten durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten (§ 28 des Landes- und Kommunalwahlgesetzes).

7. Das Wahlrecht kann von jeder Wählerin und von jedem Wähler nur einmal ausgeübt werden. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).



Stadt Grimmen

Bekanntmachung des Beschlusses der Stadtvertretung vom 21.07.2016 zum Jahresabschluss 2015 des Städtebaulichen Sondervermögens der Stadt Grimmen

Als Ergebnis der Jahresrechnung 2015 für das Städtebauliche Sondervermögen der Stadt Grimmen wird gemäß § 60 KV M-V und §§ 42 ff. GemHVO-Doppik festgestellt:

1.	im Ergebnishaushalt der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf der Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf der Saldo der ordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	331.442,87 € 331.442,87 € 0 €
	der Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf der Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf der Saldo der außerordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	0 € 0 € 0 €
	das Jahresergebnis auf	0€
2.	im Finanzhaushalt die ordentlichen Einzahlungen auf die ordentlichen Auszahlungen auf der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	128.551,99 € 168.386,64 € - 39.834,65 €
	die außerordentlichen Einzahlungen auf die außerordentlichen Auszahlungen auf der Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	0 € 0 € 0 €
	die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	739.281,67 € 667.671,14 € 71.610,53 €
	die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0 € 0 € 0 €

Die Schlussbilanz für das Städtebauliche Sondervermögen auf den 31.12.2015 in der Fassung vom 19.04.2016 wird bestätigt. Der vorstehende Beschluss ist öffentlich bekannt zu machen.

Aufgrund der geprüften und festgestellten Jahresrechnung 2015 für das Städtebauliche Sondervermögen der Stadt Grimmen wird die Entlastung des Bürgermeisters gemäß § 60 Abs. 5 KV M-V erteilt. Der vorstehende Beschluss ist öffentlich bekannt zu machen.

Grimmen, 22.07.2016 gez. Wildgans Stadtrat

L.S.

Der Jahresabschluss 2015 für das Städtebauliche Sondervermögen der Stadt Grimmen nebst Anlagen wird in der Zeit vom 10.08.2016 bis 12.09.2016 während der allgemeinen Sprechzeiten in der Stadt Grimmen, Markt 1, Fachbereich 1 – Finanzverwaltung zur Einsichtnahme ausgelegt.

Stadt Grimmen

Bekanntmachung des Beschlusses der Stadtvertretung vom 21.07.2016 zum Jahresabschluss 2015 der Stadt Grimmen

Als Ergebnis der Jahresrechnung 2015 wird gemäß § 60 KV M-V und §§ 42 ff. GemHVO-Doppik festgestellt:

1.	im Ergebnishaushalt der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf der Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf der Saldo der ordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	12.920.791,22 € 13.880.457,22 € - 959.660,00 €
	der Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf der Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf der Saldo der außerordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	0 € 0 €
	das Jahresergebnis auf	- 959.660,00 €
2.	im Finanzhaushalt die ordentlichen Einzahlungen auf die ordentlichen Auszahlungen auf der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	12.363.368,50 € 11.692.280,34 € 671.088,16 €
	die außerordentlichen Einzahlungen auf die außerordentlichen Auszahlungen auf der Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	0 € 0 €
	die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	1.520.263,36 € 1.376.407,62 € 143.855,74 €
	die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0,00 € 352.863,48 € - 352.863,48 €

Die Schlussbilanz auf den 31.12.2015 in der Fassung vom 06.04.2016 wird bestätigt. Der vorstehende Beschluss ist öffentlich bekannt zu machen.

Aufgrund der geprüften und festgestellten Jahresrechnung 2015 wird die Entlastung des Bürgermeisters gemäß § 60 Abs. 5 KV M-V erteilt. Der vorstehende Beschluss ist öffentlich bekannt zu machen.

Grimmen, 22.07.2016

gez. Wildgans Stadtrat L.S.

Der Jahresabschluss 2015 der Stadt Grimmen nebst Anlagen wird in der Zeit vom 10.08.2016 bis 12.09.2016 während der allgemeinen Sprechzeiten in der Stadt Grimmen, Markt 1, Fachbereich 1 – Finanzverwaltung zur Einsichtnahme ausgelegt.

Stadt Grimmen

Bekanntmachung des Beschlusses der Stadtvertretung vom 21.07.2016 zum Gesamtabschluss 2013 der Stadt Grimmen

Der Gesamtabschluss der Stadt Grimmen für das Jahr 2013 wird in der Fassung vom 14.12.2015 zur Kenntnis genommen.

Der Gesamtabschluss 2013 der Stadt Grimmen nebst Anlagen wird in der Zeit vom 10.08.2016 bis 12.09.2016 während der allgemeinen Sprechzeiten in der Stadt Grimmen, Markt 1, Fachbereich 1 – Finanzverwaltung zur Einsichtnahme ausgelegt.

Eckdaten zum Gesamtabschluss 2013

Gesamtergebnis vor Drittanteilen	- 2.975 T€
Gesamtergebnis nach Drittanteilen	- 2.843 T€
Mittelzufluss aus laufender Verwaltungs-/Geschäftstätigkeit	270 T€
Mittelabfluss aus Investitionstätigkeit	- 5.896 T€
Mittelzufluss aus Finanzierungstätigkeit	4.325 T€
Bilanzsumme	124.097 T €
Anlagevermögen	113.790 T€
Umlaufvermögen	10.139 T€
Eigenkapital	47.161 T€
Sonderposten	11.243 T€
Rückstellungen	3.000 T€
Verbindlichkeiten	61.874 T€

Grimmen, 22.07.2016

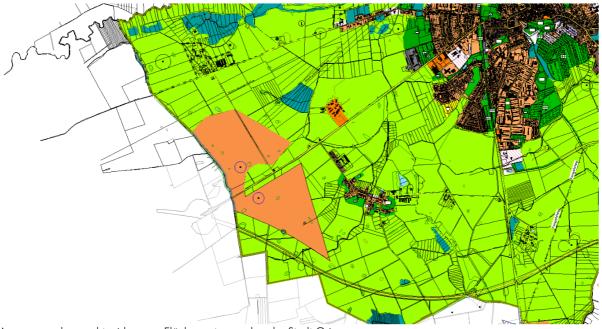
gez. Wildgans Stadtrat L.S.

Stadt Grimmen

BEKANNTMACHUNG

Erste Änderung zum Flächennutzungsplan der Stadt Grimmen Aufstellungsbeschluss

- "1. Im Flächennutzungsplan der Stadt Grimmen ist nördlich der L19 beidseits der Straße nach Grellenberg eine Windkonzentrationsfläche und südlich der L19 entlang der BAB A 20 (gegenüber der Ortslage Jessin) eine weitere Windkonzentrationsfläche ausgewiesen.
- Die Darstellung dieser Windkonzentrationsflächen wird ersatzlos aufgehoben.
- 2. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs.1 BauGB wird in Form einer Informationsveranstaltung durchgeführt.
- 3. Der Beschluss über die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Grimmen ist ortüblich bekannt zu machen."



Auszug aus dem rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Grimmen

Grimmen, 22.07.2016

gez. Hübner Stadträtin L.S.

Stadt Grimmen

BEKANNTMACHUNG

Erste Änderung zum Flächennutzungsplan der Stadt Grimmen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB

Nach § 3 Abs.1 BauGB ist die Öffentlichkeit möglichst frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Entwicklung des Gebietes in Betracht kommen und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung öffentlich zu unterrichten.

Im Rahmen der ersten Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Grimmen erfolgt

am 30.08.2016 um 18.30 Uhr

im Rathaussaal des Rathauses der Stadt Grimmen (Haus I), Markt 1, 18507 Grimmen, die Öffentlichkeitsbeteiligung.

Es wird Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Von der ersten Änderung des Flächennutzungsplanes sind Windkonzentrationsflächen nördlich der L 19 beidseits der Straße nach Grellenberg und südlich der L 19 an der BAB 20 (nahe der Ortslage Jessin) betroffen.

Grimmen, 22.07.2016

gez. Hübner Stadträtin L.S.

BEKANNTMACHUNG

Bebauungsplan Nr.23 "Wohnbebauung in Jessin" der Stadt Grimmen Aufstellungsbeschluss

- "1. Für das Plangebiet im Zentrum des Ortsteiles Jessin, nördlich der Jessiner Dorfstraße, auf den Flurstücken 43, 44, 45 und 46, Flur 2 der Gemarkung Jessin soll ein Bebauungsplan nach § 13a Baugesetzbuch (BauGB) –Bebauungsplan der Innenentwicklung-, in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004, zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015, aufgestellt werden.
- 2. Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs.4 BauGB aufgestellt.
- 3. Die frühzeitige Unterrichtung und Erörterung im Sinne des §13a Abs.3 Punkt 2 BauGB in Verbindung mit § 3 Abs.1 BauGB wird in Form einer Informationsveranstaltung durchgeführt.
- 4. Der Beschluss ist ortsüblich bekannt zu machen."



Lageplan

Grimmen, 22.07.2016

gez. Hübner Stadträtin L.S.

Das nächste Amtsblatt erscheint voraussichtlich am 01.11.2016

BEKANNTMACHUNG

Bebauungsplan Nr.23 "Wohnbebauung in Jessin" der Stadt Grimmen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 13a Abs.3 Satz 1 Punkt 2 BauGB

Nach § 13a Abs.3 Satz 1 Punkt 2 BauGB ist die Öffentlichkeit möglichst frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung öffentlich zu unterrichten.

Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr.23 "Wohnbebauung in Jessin" der Stadt Grimmen erfolgt

am 30.08.2016 um 18.00 Uhr

im Rathaussaal des Rathauses der Stadt Grimmen (Haus I), Markt 1, 18507 Grimmen, die Öffentlichkeitsbeteiligung.

Es wird Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Das Plangebiet befindet sich im Zentrum des Ortsteiles Jessin, nördlich der Jessiner Dorfstraße, auf den Flurstücken 43, 44, 45 und 46, Flur 2 der Gemarkung Jessin.

Grimmen, 22.07.2016

gez. Hübner Stadträtin L.S.

Stadt Grimmen

BEKANNTMACHUNG

Aufhebung der Außenbereichssatzung "Grellenberger Straße" der Stadt Grimmen Aufstellungsbeschluss

"1.Die Außenbereichssatzung 'Grellenberger Straße' der Stadt Grimmen soll im vereinfachten Verfahren nach § 13 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004, zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 aufgehoben werden.

Das Plangebiet entspricht dem räumlichen Geltungsbereich der Außenbereichssatzung "Grellenberger Straße" der Stadt Grimmen, welche mit Bekanntmachung am 28.12.2004 Rechtskraft erlangt hat. Das ca. 4ha große Plangebiet liegt im Westen des Stadtgebietes und befindet sich nördlich und südlich der Grellenberger Straße.

- 2. Im vereinfachten Verfahren wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs.4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs.2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6 Abs.5 Satz 3 BauGB und § 10 Abs.4 BauGB abgesehen.
- 3. Im vereinfachten Verfahren wird von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach
- § 3 Abs.1 BauGB und § 4 Abs.1 BauGB abgesehen.
- 4. Der Beschluss ist ortsüblich bekannt zu machen. "



Grimmen, 22.07.2016

gez. Hübner Stadträtin L.S.

Stadt Grimmen

BEKANNTMACHUNG

3.Änderung zum Bebauungsplan Nr.2.1 Gewerbegebiet "Am Stadtwald" der Stadt Grimmen Entwurfs- und Auslegungsbeschluss

- "1. Der Entwurf zur 3. Änderung zum Bebauungsplan Nr.2.1 Gewerbegebiet 'Am Stadtwald' der Stadt Grimmen und die Begründung werden in der vorliegenden Form gebilligt.
- 2. Der Entwurf zur 3. Änderung zum Bebauungsplan Nr.2.1 Gewerbegebiet "Am Stadtwald" und die Begründung werden zur allgemeinen Information der Öffentlichkeit entsprechend § 13 Abs. 2 Nr. 2 (zweiter Halbsatz) BauGB in Verbindung mit § 3 Abs.2 BauGB öffentlich ausgelegt. Stellungnahmen zum Entwurf des Bebauungsplanes können während der Auslegungsfrist abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan gemäß § 4a Abs.6 BauGB unberücksichtigt bleiben.

Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

- 3. Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind entsprechend § 13 Abs. 2 Nr. 3 (zweiter Halbsatz) in Verbindung mit § 4 Abs. 2 BauGB zu beteiligen. Für die Beteiligung der benachbarten Gemeinden gilt § 2 Abs. 2 BauGB.
- Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die benachbarten Gemeinden sind von der Auslegung zu benachrichtigen.
- 4. Der Beschluss ist ortsüblich bekannt zu machen. Gleichzeitig ist bekannt zu machen, dass im Rahmen des Verfahrens von einer Umweltprüfung auf der Grundlage des § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Absatz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6 Abs.5 Satz 3 BauGB, abgesehen wird."

Grimmen, 22.07.2016

gez. Hübner Stadträtin L.S.

Stadt Grimmen

BEKANNTMACHUNG

3. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 2.1 Gewerbegebiet "Am Stadtwald" der Stadt Grimmen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 13 Abs.2 Nr.2 (zweiter Halbsatz) BauGB in Verbindung mit § 3 Abs.2 BauGB

Die Stadtvertretung der Stadt Grimmen hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 21.07.2016 den Entwurf zur 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr.2.1 Gewerbegebiet "Am Stadtwald" der Stadt Grimmen und Begründung gebilligt und beschlossen, diesen zur allgemeinen Information der Öffentlichkeit nach § 13 Abs.2 Nr.2 BauGB in Verbindung mit § 3 Abs.2 BauGB für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.

Die 3. Änderung des B-Planes Nr.2.1 Gewerbegebiet "Am Stadtwald" der Stadt Grimmen umfasst den gesamten Geltungsbereich des rechtskräftigen B-Planes Nr.2.1 Gewerbegebiet "Am Stadtwald" der Stadt Grimmen. Das Plangebiet liegt nordöstlich der Bundesstraße 194, südwestlich des Stadtwaldes, nordwestlich der Ortslage Appelshof und südöstlich des B-Planes Nr.2.1 Gewerbegebiet "Am Stadtwald" der Stadt Grimmen.

Der Entwurf zur 3. Änderung des Bebauungsplanes und die Begründung können zur allgemeinen Information der Öffentlichkeit gemäß § 13 Abs.2 Nr.2 BauGB in Verbindung mit § 3 Abs.2 BauGB in der Zeit vom

17.08.2016 bis 16.09.2016

während der Dienststunden

montags 8.00 Uhr-12.00 Uhr und 13.00 Uhr-15.30 Uhr dienstags 8.00 Uhr-12.00 Uhr und 13.00 Uhr-17.00 Uhr mittwochs 8.00 Uhr-12.00 Uhr und 13.00 Uhr-15.30 Uhr donnerstags 8.00 Uhr-12.00 Uhr und 13.00 Uhr-15.30 Uhr

freitags 8.00 Uhr-12.00 Uhr

oder nach telefonischer Absprache im Haus III der Stadtverwaltung Grimmen (Bauamt), Markt 1, 18507 Grimmen von jedermann eingesehen werden.

Während dieser Auslegung können Stellungnahmen zum Entwurf der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr.2.1 Gewerbegebiet "Am Stadtwald" der Stadt Grimmen schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Grimmen, 22.07.2016

gez. Hübner Stadträtin L.S.

BEKANNTMACHUNG

4.Änderung zum Bebauungsplan Nr.2.2 Gewerbegebiet "Am Stadtwald" der Stadt Grimmen Entwurfs- und Auslegungsbeschluss

- "1. Der Entwurf zur 4. Änderung zum Bebauungsplan Nr.2.2 Gewerbegebiet 'Am Stadtwald' der Stadt Grimmen und die Begründung werden in der vorliegenden Form gebilligt.
- 2. Der Entwurf zur 4. Änderung zum Bebauungsplan Nr.2.2 Gewerbegebiet "Am Stadtwald" und die Begründung werden zur allgemeinen Information der Öffentlichkeit entsprechend § 13 Abs. 2 Nr. 2 (zweiter Halbsatz) BauGB in Verbindung mit § 3 Abs.2 BauGB öffentlich ausgelegt. Stellungnahmen zum Entwurf des Bebauungsplanes können während der Auslegungsfrist abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan gemäß § 4a Abs.6 BauGB unberücksichtigt bleiben.

Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

3. Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind entsprechend § 13 Abs. 2 Nr. 3 (zweiter Halbsatz) in Verbindung mit § 4 Abs. 2 BauGB zu beteiligen. Für die Beteiligung der benachbarten Gemeinden gilt § 2 Abs. 2 BauGB.

Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die benachbarten Gemeinden sind von der Auslegung zu benachrichtigen.

4. Der Beschluss ist ortsüblich bekannt zu machen. Gleichzeitig ist bekannt zu machen, dass im Rahmen des Verfahrens von einer Umweltprüfung auf der Grundlage des § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Absatz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6 Abs.5 Satz 3 BauGB, abgesehen wird."

Grimmen, 22.07.2016

gez. Hübner Stadträtin L.S.

Stadt Grimmen

BEKANNTMACHUNG

4. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 2.2 Gewerbegebiet "Am Stadtwald" der Stadt Grimmen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 13 Abs.2 Nr.2 (zweiter Halbsatz) BauGB in Verbindung mit § 3 Abs.2 BauGB

Die Stadtvertretung der Stadt Grimmen hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 21.07.2016 den Entwurf zur 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr.2.2 Gewerbegebiet "Am Stadtwald" der Stadt Grimmen und Begründung gebilligt und beschlossen, diesen zur allgemeinen Information der Öffentlichkeit nach § 13 Abs.2 Nr.2 BauGB in Verbindung mit § 3 Abs.2 BauGB für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.

Die 4. Änderung des B-Planes Nr.2.2 Gewerbegebiet "Am Stadtwald" der Stadt Grimmen umfasst den gesamten Geltungsbereich des rechtskräftigen B-Planes Nr.2.2 Gewerbegebiet "Am Stadtwald" der Stadt Grimmen. Das Plangebiet liegt nordöstlich der Bundesstraße 194, südwestlich des Stadtwaldes, nordwestlich der Ortslage Appelshof und südöstlich des B-Planes Nr.2.1 Gewerbegebiet "Am Stadtwald" der Stadt Grimmen.

Der Entwurf zur 4. Änderung des Bebauungsplanes und die Begründung können zur allgemeinen Information der Öffentlichkeit gemäß § 13 Abs.2 Nr.2 BauGB in Verbindung mit § 3 Abs.2 BauGB in der Zeit vom

17.08.2016 bis 16.09.2016

während der Dienststunden

montags 8.00 Uhr-12.00 Uhr und 13.00 Uhr-15.30 Uhr dienstags 8.00 Uhr-12.00 Uhr und 13.00 Uhr-17.00 Uhr mittwochs 8.00 Uhr-12.00 Uhr und 13.00 Uhr-15.30 Uhr donnerstags 8.00 Uhr-12.00 Uhr und 13.00 Uhr-15.30 Uhr

freitags 8.00 Uhr-12.00 Uhr

oder nach telefonischer Absprache im Haus III der Stadtverwaltung Grimmen (Bauamt), Markt 1, 18507 Grimmen von jedermann eingesehen werden.

Während dieser Auslegung können Stellungnahmen zum Entwurf der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr.2.2 Gewerbegebiet "Am Stadtwald" der Stadt Grimmen schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Grimmen, 22.07.2016

gez. Hübner Stadträtin L.S.

Die Stadt Grimmen gratuliert nachträglich im Juni

zum 98. Geburtstag Frau Gleß; Alide zum 95. Geburtstag Frau Krüger;Lotte zum 94. Geburtstag Frau Brozman; Tereza zum 91. Geburtstag Frau Wolf;Henni zum 88. Geburtstaa Frau Krey; Eva zum 88. Geburtstaa Frau Petrat:Hilde zum 88. Geburtstag Frau Grabbert: Maria zum 87. Geburtstag Herrn Reinhold; Günter zum 87. Geburtstag Herrn Romoth; Ernst zum 87. Geburtstag Frau Baresel; Elli zum 87. Geburtstag Frau Kerscheck: Ilse zum 87. Geburtstag Frau Kießling; Annelies zum 87. Geburtstag Herrn Schneider;Otto

Die Stadt Grimmen gratuliert nachträglich im Juni

Herrn Dillner;Karl-Heinz	zum 86. Geburtstag
Frau Möller; Ursula	zum 86. Geburtstag
Frau Stubbe;Gertraud	zum 85. Geburtstag
	zum 84. Geburtstag
Frau Horn;Ludwiga Herrn Rosolski;Willi	zum 84. Geburtstag
	zum 83. Geburtstag
Herrn Kühne; Günter	zum 83. Geburtstag
Herrn Bacher; Dieter	zum 83. Geburtstag
Frau Gall; Magdalena	zum 83. Geburtstag
Herrn Voß; Hans-Georg	_
Frau Moldenhauer;Erika	zum 83. Geburtstag
Herrn Niekrenz;Günter	zum 83. Geburtstag
Frau Klonowski;Gisela	zum 82. Geburtstag
Herrn Heldt;Waldemar	zum 82.Geburtstag
Frau Holznagel;Ingeborg	zum 82.Geburtstag
Frau Bentzien;Gerda	zum 82.Geburtstag
Herrn Kunath;Gottfried	zum 82.Geburtstag
Frau Mägel;Gisela	zum 82.Geburtstag
Herrn Schuldt;Karl-Heinz	zum 82.Geburtstag
Frau Düsing;Lieselotte	zum 82.Geburtstag
Herrn Kalde;Fritz	zum 82.Geburtstag
Frau Dürkopp;Gerda	zum 82.Geburtstag
Frau Tuchtenhagen;Gertraud	zum 82.Geburtstag
Herrn Grewe; Siegfried	zum 81.Geburtstag
Frau Heyer;Charlotte	zum 81.Geburtstag
Frau Lüdemann;Gisela	zum 81.Geburtstag
Frau Hückstädt; Erna	zum 81.Geburtstag
Frau Ehlert; Annemarie	zum 81.Geburtstag
Frau Rotsch;Helga	zum 81.Geburtstag
Frau Hennings; Christel	zum 81.Geburtstag
Herrn Köpke;Werner	zum 81.Geburtstag
Herrn Heß;Ulrich	zum 81. Geburtstag
Herrn Jürgens; Dieter	zum 81.Geburtstag
Frau Borgwald;Rosemarie	zum 80. Geburtstag
•	•

Die Stadt Grimmen gratuliert nachträglich im Juni

Frau	Beetz;Marta	zum 80.Geburtstag
Frau	Michaelis;Lotte	zum 80. Geburtstag
Herrn	Peck;Otto	zum 80.Geburtstag
Frau	Mester;Waltraud	zum 80.Geburtstag
Herrn	Gladrow;Herbert	zum 80.Geburtstag
Herrn	Borgwald;Kurt	zum 80.Geburtstag
Herrn	Fellmer;Hartmut	zum 80.Geburtstag
Herrn	Pussehl;Werner	zum 80.Geburtstag
Frau	Bombowsky;Irmtraud	zum 75. Geburtstag
Herrn	Zimak;Heinz	zum 75. Geburtstag
Herrn	Bandelin;Rolf	zum 75. Geburtstag
Frau	Sonnenberg;Inge	zum 75. Geburtstag
Frau	Brockob;Waltraud	zum 75.Geburtstag
Frau	Schaloske;Martina	zum 75.Geburtstag
Herrn	Aßmus;Dieter	zum 75.Geburtstag
Frau	Thees;Brigitte	zum 75.Geburtstag
Herrn	Worm;Heinz	zum 70.Geburtstag
Frau	Steffen;Wladyslawa	zum 70.Geburtstag

Die Stadt Grimmen gratuliert nachträglich im Juli

Frau	Schultz;Gerda	zum 96.Geburtstag
Herrn	Kreis;Hans	zum 93.Geburtstag
Frau	Waschow;Hedwig	zum 92.Geburtstag
Frau	Schmidt;Gertrud	zum 91.Geburtstag
Frau	Graf;Gerdtraut	zum 90.Geburtstag
Frau	Böttcher;Helga	zum 87.Geburtstag
Frau	Becker;Gerda	zum 87.Geburtstag
Frau	Buckmann;Erika	zum 87.Geburtstag
Frau	Böttcher;Grete	zum 87.Geburtstag
Frau	Preuß;Ursula	zum 86.Geburtstag
Herrn	Baumann; Hans	zum 86.Geburtstag

Die Stadt Grimmen gratuliert nachträglich im Juli

Frau	Schulz;Irene	zum 85.Geburtstag
Frau	Pavel;Waltraud	zum 85.Geburtstag
Frau	Schwarz;Helene	zum 85.Geburtstag
Frau	Mielke;Käte	zum 84.Geburtstag
Herrn	Malenke;Günter	zum 84.Geburtstag
Frau	Otto;Lilli	zum 83.Geburtstag
Frau	Wilke;Christel	zum 83.Geburtstag
Frau	Kroos;Ingelore	zum 83.Geburtstag
Herrn	Neitzel;Manfred	zum 83.Geburtstag
Frau	Michel;Helga	zum 83.Geburtstag
Herrn	Siebart;Wolfgang	zum 83.Geburtstag
Herrn	Weick;Günter	zum 82.Geburtstag
Frau	Brandt;Frieda	zum 82.Geburtstag
Herrn	Sparre;Georg	zum 82.Geburtstag
Herrn	Schünemann;Heinz	zum 82.Geburtstag
Frau	Hofmann;Hannelore	zum 82.Geburtstag
Herrn	Otto;Hans-Jürgen	zum 82.Geburtstag
Herrn	Schlichting;Jürgen	zum 82.Geburtstag
Herrn	Gerecke;Herbert	zum 82.Geburtstag
Frau	Westphal;Johanna	zum 82.Geburtstag
Frau	Denker; Anneliese	zum 81.Geburtstag
Frau	Köhn;Dorchen	zum 81.Geburtstag
Herrn	Welke;Hubert	zum 81.Geburtstag
Frau	Beth;Irmgard	zum 81.Geburtstag
Herrn	Schröder;Helmut	zum 81.Geburtstag
Herrn	Thürk;Walter	zum 81.Geburtstag
Herrn	Beneke;Kurt	zum 80.Geburtstag
Frau	Granzin;Gertrud	zum 80. Geburtstag
Frau	Labudde;Eva	zum 80. Geburtstag
Frau	Wienke;Gisela	zum 80. Geburtstag
Frau	Dittmann;Charlotte	zum 75. Geburtstag
Herrn	Berner;Horst	zum 75. Geburtstag
Herrn	Sengbusch;Bernd	zum 75. Geburtstag

Die Stadt Grimmen gratuliert nachträglich im Juli

Frau Gurschek;Regina	zum 75. Geburtstag
Herrn Hoth;Heinz	zum 75. Geburtstag
Frau Weckwerth;Renate	zum 75. Geburtstag
Frau Westphal;Luise	zum 75. Geburtstag
Herrn Peschuk;Heinz-Dieter	zum 75. Geburtstag
Frau Wiedemann;Beate	zum 75. Geburtstag
Herrn Kloska;Lothar	zum 75. Geburtstag
Frau Kriemann;Doris	zum 75. Geburtstag

Die Stadt Grimmen gratuliert im August

		_
Herrn	Kühn;Günther	zum 95.Geburtstag
Frau	Rohde;Dora	zum 93. Geburtstag
Frau	Bockhahn;Ilse	zum 91. Geburtstag
Herrn	Becker; August	zum 90. Geburtstag
Frau	Saß;Hedwig	zum 89. Geburtstag
Frau	Holz;Irmgard	zum 89. Geburtstag
Herrn	Damaschke;Paul	zum 89. Geburtstag
Frau	Wüstenberg;Hedwig	zum 89. Geburtstag
Frau	Ristau;Inge	zum 88. Geburtstag
Herrn	Hadaschik;Georg	zum 87. Geburtstag
Frau	Gmyrek;Gertrud	zum 87. Geburtstag
Frau	Wollin; Christel	zum 86.Geburtstag
Herrn	Schwietzer;Ludwig	zum 86.Geburtstag
Herrn	Kszykus; Ulrich	zum 86.Geburtstag
Frau	Tobe;Edith	zum 86.Geburtstag
Herrn	Doß;Gerhard	zum 85.Geburtstag
Frau	Fanter;Herta	zum 85.Geburtstag
Frau	Kszykus;Irma	zum 85.Geburtstag
Frau	Schlautek;Liese-Lotte	zum 85.Geburtstag
Frau	Wienke;Hildegard	zum 84. Geburtstag
Frau	Geese; Anneliese	zum 84. Geburtstag
Frau	Danckwardt;Charlotte	zum 84.Geburtstag

Die Stadt Grimmen gratuliert im August

Frau	Meier;Helga	zum 84. Geburtstag
Frau	Soppa;Brigitte	zum 84. Geburtstag
Frau	Kassian;Gertrud	zum 84. Geburtstag
Frau	Nelson;Liselotte	zum 84. Geburtstag
Frau	Diedrich;Ingeborg	zum 84. Geburtstag
Herrn	Spörl;Klaus	zum 83.Geburtstag
Herrn	Harder;Horst	zum 83.Geburtstag
Frau	Finkner; Ursel	zum 82. Geburtstag
Frau	Steinhöfel;Gerda	zum 82. Geburtstag
Frau	Doß;Charlotte	zum 82.Geburtstag
Frau	Schuldt;Edith	zum 82.Geburtstag
Frau	Kloock;Erna	zum 82.Geburtstag
Herrn	Harfenmeister;Horst	zum 82.Geburtstag
Frau	Thürk;Elisabeth	zum 81.Geburtstag
Herrn	Heims;Gerhard	zum 81.Geburtstag
Frau	Ahrens;Gisela	zum 81.Geburtstag
Herrn	Wegner; Willy	zum 81.Geburtstag
Herrn	Bark;Karl-Heinz	zum 81.Geburtstag
Frau	Müller;Erika	zum 81.Geburtstag
Frau	Hagemeister;Helga	zum 81.Geburtstag
Frau	Holler;Giesela	zum 81.Geburtstag
Herrn	Bublat;Reinhold	zum 81.Geburtstag
Frau	Reich;Liselotte	zum 81.Geburtstag
Frau	Kopitzki;Eva	zum 80. Geburtstag
Frau	Winning; Evamarie	zum 80. Geburtstag
Frau	Lemke;Marianne	zum 80. Geburtstag
Herrn	Müller;Herbert	zum 80.Geburtstag
Frau	Westphal;Anneliese	zum 80.Geburtstag
Frau	Pachal;Irma	zum 80. Geburtstag
Herrn	Peukert;Arno	zum 80. Geburtstag
Herrn	Vent;Manfred	zum 75. Geburtstag
Frau	Weick;Waltraut	zum 75. Geburtstag
Herrn	Vetterieck;Klaus	zum 75. Geburtstag
Herrn	Neumann;Horst	zum 75. Geburtstag
Frau	Lorenz;Ingrid	zum 75. Geburtstag
Herrn	Ruch; Ernst	zum 75. Geburtstag
Herrn	Rydzewski;Reinhard	zum 75. Geburtstag
Herrn	Bahr;Siegfried	zum 75. Geburtstag
	Krumm;Peter	zum 70. Geburtstag
Frau	Kast;Galina	zum 70. Geburtstag